

Az.: 25/24-P 1726-001-10706/05

Ne 6.4.

BFD München	
Eing..	05. APR. 2005
	028618
	BL.....

Abdruck an die

Bezirksfinanzdirektionen

Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg und Würzburg

- Bezügestellen -

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen



Mayer

II
12
15/1
15/2
11/1
12
11
GPR
LFR
PR-1
PR-2
PR-3
SCHW 17
BSc 17
Beaufh. d. Schwa. 6.
JAV
ELO
250712



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25/24-P 1726-001-10706/05

München, 1. April 2005
Durchwahl: 089 2306-2343
Telefax: 089 2306-2817

Name: Herr Bühler

**Ausgleichszahlung für die Versteuerung des einem freigestellten Mitglied einer
Stufenvertretung gewährten Trennungsgeldes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Januar 2004 (Az.: 6 P 9/03) entschieden, dass nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BPersVG die Dienststelle verpflichtet ist, freigestellten Mitgliedern des Hauptpersonalrats, die am Sitz der obersten Dienstbehörde eine zweite Unterkunft genommen haben, die Mehrbelastung zu er-

statten, die dadurch entsteht, dass für das ihnen bewilligte Trennungsübernachtungsgeld Steuern und Sozialabgaben abzuführen sind.

Beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, ob die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Fälle der Gewährung von Wegstreckenentschädigungen für freigestellte Mitglieder von Stufenvertretungen zu übertragen seien. Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Da die vom Bundesverwaltungsgericht in Bezug genommene Vorschrift des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BPersVG der bayerischen Regelung in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayPVG entspricht, ist diese Entscheidung grundsätzlich auch auf Landesebene zu beachten. Sie betrifft zwar nur den Ersatz der Mehrbelastung aufgrund der für das bewilligte Trennungsübernachtungsgeld abgeführten Steuern und Sozialabgaben. Nichts anderes kann jedoch für die steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Belastung wegen des für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle eines freigestellten Personalratsmitglieds einer Stufenvertretung bewilligten Trennungsgeldes gelten (vgl. zum Anspruch auf Trennungsgeld in diesen Fällen auch FMS v. 17.11.1998, Az.: 25 – P 1050 – 12/197 – 52621).

Eine Ausgleichszahlung an das Personalratsmitglied kommt allerdings insoweit nicht in Betracht, als dieses für seine Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle Werbungskosten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geltend machen kann oder bereits im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht hat. Insofern ist das Personalratsmitglied darlegungspflichtig. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein dem Personalratsmitglied zu gewählender Ausgleichsbetrag nicht steuerfrei ausgezahlt werden kann, sondern im Zeitpunkt der Zahlung als sonstiger Bezug dem Steuerabzug zu unterwerfen ist. Das Bundesverwaltungsgericht ging in seinem Beschluss irrig davon aus, dass der Erstattungsbetrag für die entstandenen Steuern und Abgaben nicht wiederum der Steuer- und Sozialabgabenpflicht unterliegt. Gleichwohl ist auch diese Steuerbelastung des Personalratsmitglieds auszugleichen (Nettoberechnung).

Nachdem die Wegstreckenentschädigung zusammen mit den Bezügen des Personalratsmitglieds mitversteuert und in der Sozialversicherung mitversichert wird, kann

der Ausgleichsbetrag nur von der Bezügestelle festgestellt werden. Entsprechende Fälle sind daher der Bezügestelle gesondert zu melden.

Der Erstattungsanspruch **erlischt** als öffentlich-rechtlicher Anspruch gemäß Art. 71 AGBGB n.F.⁶ **grundsätzlich nach drei Jahren**, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Ausschlussfrist des § 10 Abs. 1 TGV (6 Monate) ist nicht anwendbar, da sie allein den Anspruch auf Trennungsgeld betrifft, nicht aber den Erstattungsbetrag gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayPVG. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (Art. 71 Abs. 1 Satz 2 AGBGB).

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wilhelm Hüllmann
Ministerialdirigent



Beglaubigt
[Handwritten Signature]
BHW

⁶ Gültig seit 01.01.2003.